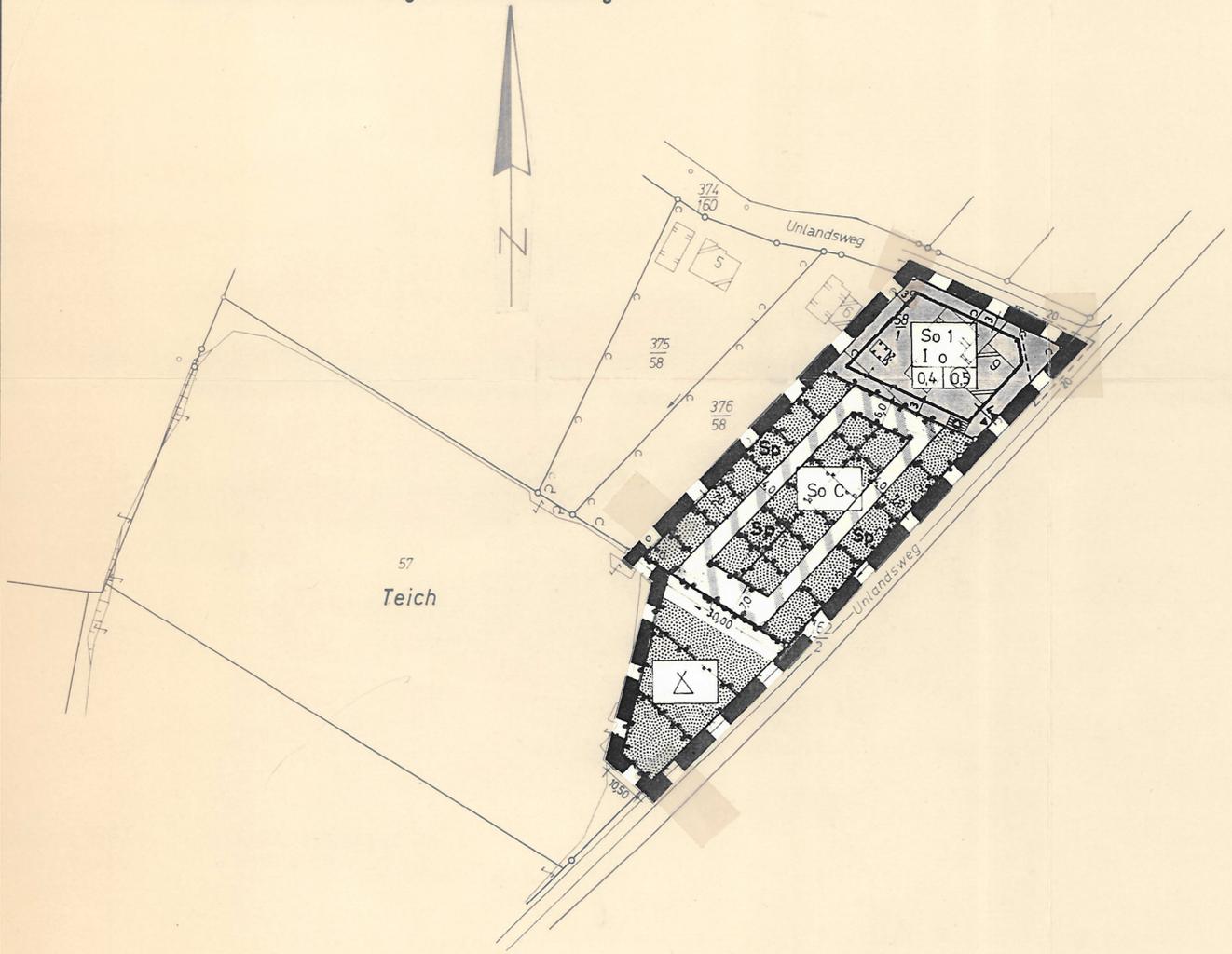


Zeichnerische Darstellungen und Festsetzungen



Planzeichenerklärung

- Art der baulichen Nutzung
 - So C Sondergebiet, das der Erholung dient, "Campingplatz"
 - So I Zweckgebundene bauliche Anlagen sind zul. (s. Textl. Festsetzung A)
- Maß der baulichen Nutzung
 - 0.4 / 05 GRZ / GFZ
 - I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
 - 0 offene Bauweise
 - Baugrenze (überbaubare Flächen innerhalb und nicht überbaubare Flächen außerhalb der Baugrenzen)
- Verkehrsflächen
 - private Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung als Fußwege im Campingplatzbereich
 - Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen, Einfahrt/ Ausfahrt
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen
 - Zweckbestimmung Abfall-Müllcontainer
- Grünflächen
 - Zweckbestimmung Private Grünflächen Campingplatz-Zeltplatz
- Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
 - Streifen mit Bindung für Bepflanzung (Hecken, Bäume und Sträucher) und deren Erhaltung
- Sonstige Planzeichen
 - Sp Baugrenzung von Flächen für Standplätze
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - Begrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreiecke) (s. Textl. Festsetzung B)

Textliche Festsetzungen

- Auf der mit So I bezeichneten Fläche sind folgende zweckgebundene bauliche Anlagen zulässig: Eingangsbauwerke mit Restaurant-Café-Kiosk-Infibus, Sanitäräume, Aufenthaltsräume, Platzwart und Wohnung.
- Sichtdreiecke sind von Bewuchs und anderen Sichthindernissen über eine Höhe von 80 cm freizuhalten. Das Maß gilt ab Oberkante Erreichungsstraße.

Präambel (ohne örtl. Bauvorschriften über Gestaltung)

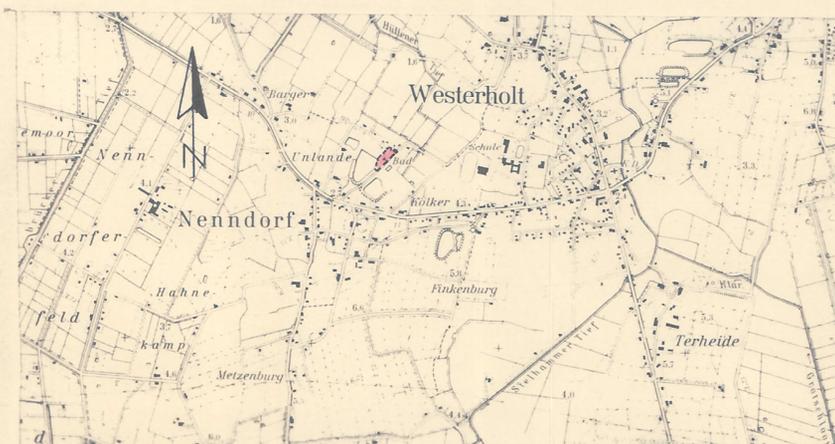
Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, Ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Artikel 1 G vom 6.7.1979 (Lobl. I S. 77) und des § 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.7.1972 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.11.1981 (Nds. GVBl. S. 347), i.V.m. § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (VwBau) vom 19.6.1978 (Nds. GVBl. S. 560), zuletzt geändert durch 2. Verordnung vom 10.12.1980 (Nds. GVBl. S. 490) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.6.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch ... hat der Rat der Gemeinde Nenndorf diesen Bebauungsplan Nr. 2 ... bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/ nebenstehenden Textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden/ nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen:

Nenndorf, den 07. Jan. 1986
 Helmers (Bürgermeister)
 Landkreis Wittmund (Siegel)
 Landkreis Wittmund (Siegel)
 (Gemeindedirektor)

Verfahrensvermerke

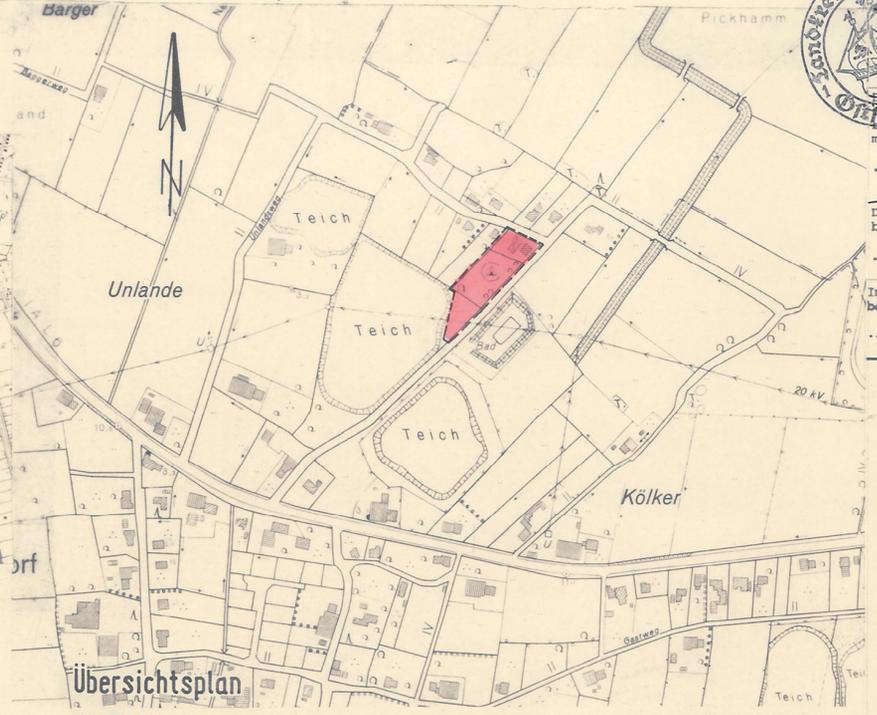
Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 07.07.1983, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2... beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 19.12.1983... ortsüblich bekanntgemacht.
 Gemeindedirektor
 Vervielfältigungsvermerke
 Kartengrundlage: Flurkartenwerk, Flur: 6. Hw... Maßstab 1:1000
 Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt Wittmund... Anlage 1
 An ... 25.06.84... Az. 00.81/19.24/84...
 Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die Städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 18.03.86). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
 Wittmund, den 03. Juni 1986
 Katasteramt Wittmund
 Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von...
 Aurich, den 16.12.1985
 Büro für Ortsplanung Martin Bultmann, Architekt
 Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 05.08.1985... den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 30.08.1985... ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 24.09.1985... bis 24.10.1985... gemäß § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegt.
 Nenndorf, den 07. Jan. 1986
 Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am... den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2a Abs. 7 BBauG beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 2a Abs. 7 BBauG wurde vom... Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum... gegeben.
 Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 09.12.1985... als Satzung (10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.
 Nenndorf, den 07. Jan. 1986
 Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Landkreis Wittmund (Az. 65/14.26.1/85(B2)) vom heutigen Tage unter... mit Maßgaben gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt / teilweise genehmigt. Die teilweise genehmigten Flächen sind auf Antrag der Gemeinde vom... gemäß § 6 Abs. 2 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.
 Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom... (Az. ...) aufgeführten Auflagen / Maßgaben... beigetreten. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben von... öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung werden am... ortsüblich bekanntgemacht.
 Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 15.10.86 im Amtsblatt L. Kr. Wittmund bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 15.10.86 rechtsverbindlich geworden.
 Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Landkreis Wittmund
 Gemeinde Nenndorf
 Gemarkung Nenndorf / Flur 6
 Maßstab 1:1000



Vervielfältigungserlaubnis: Niedersächs. Landesverwaltungsamt - Landesvermessung - B₄ -102/85

Übersichtsplan
 1: 25 000



Übersichtsplan
 1: 5 000
 Vervielfältigungserlaubnis: Kat. Wittmund, Zeichen: 0081/9429/84

VERBINDLICHER BAULEITPLAN (BEBAUUNGSPLAN) GEM. § 30 BBAUG	
STADT / GEMEINDE : Nenndorf	NR. : 2
ORTSTEIL : Nenndorf	BEZEICHNUNG : „Campingplatz Nenndorf“
	<input checked="" type="checkbox"/> Neuaufstellung <input type="checkbox"/> Ergänzung <input type="checkbox"/> Änderung <input type="checkbox"/> verein. Änder.

